

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

V/3 - 61 d 04/01 -Blasbach -6-

(Bei Antwort bitte angeben)

61 DARMSTADT, den 16. April 1975

LUISENPLATZ 2 - POSTFACH 740

TEL. 12 562

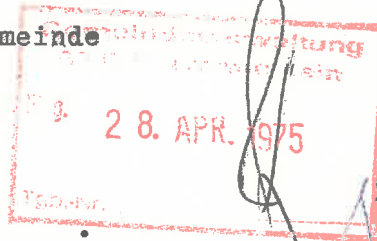
Sprechtage:

dienstags bis donnerstags 8-12 Uhr

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde
Hermannstein

6331 Hermannstein

Krs. Wetzlar



Gegen Empfangsschein:

Betr.: Bauleitpläne für die Gemeinde Hermannstein OT. Blasbach;
hier: Bebauungsplan Nr. 5 OT. Blasbach.

Bezug: Antrag des Landrates des Landkreises Wetzlar vom 15. Jan. 1975-Az. VI/2-

Der von Ihnen mit Antrag vom 15. Jan. 1975 vorgelegte, bei mir am 23. Jan. 75 eingegangene Bebauungsplan Nr. 5 OT. Blasbach und das Planaufstellungsverfahren wurden von mir geprüft.

Aufgrund des § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) wird der Bebauungsplan genehmigt.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Ich habe die von Ihnen vorgelegten Pläne mit meinem Genehmigungsvermerk versehen. Eine Ausfertigung der vorgelegten Pläne und der dazu gehörenden Unterlagen habe ich bei meinen Akten behalten. Eine Ausfertigung geht Ihnen anbei wieder zu. Die dritte Ausfertigung habe ich dem Kreis Ausschuss des Landkreises Wetzlar übersandt.

Anlg.: Akten
Plan



Im Auftrage

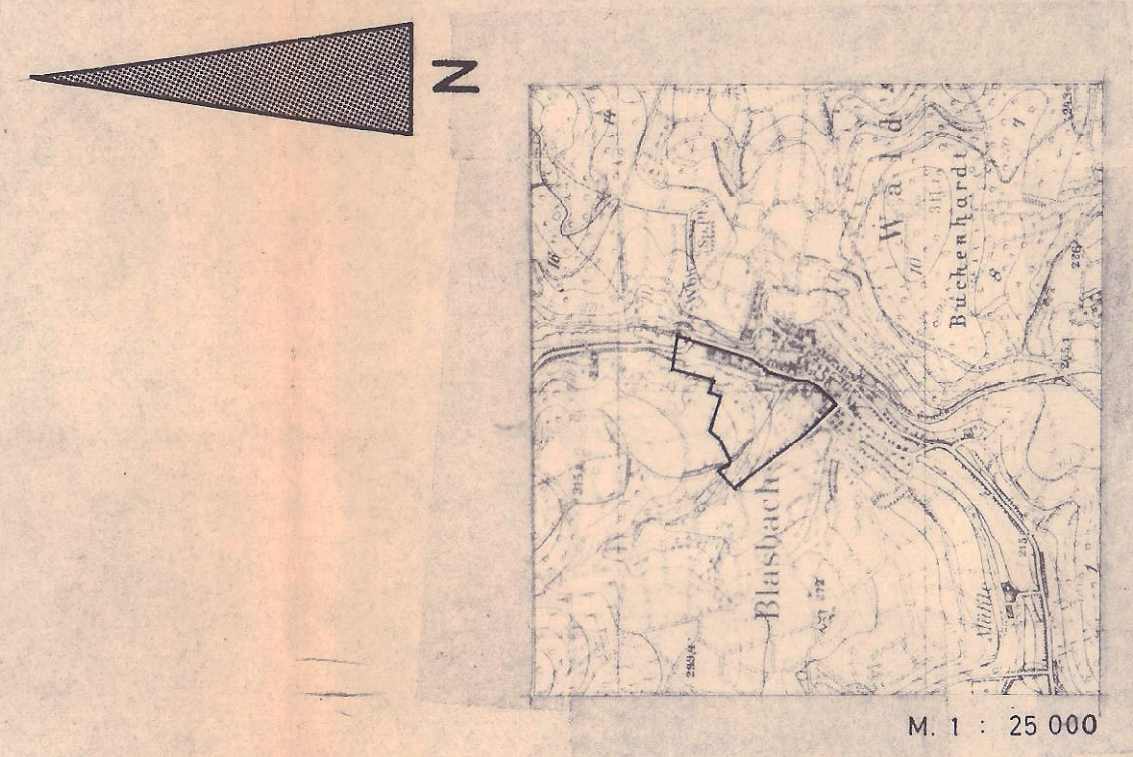
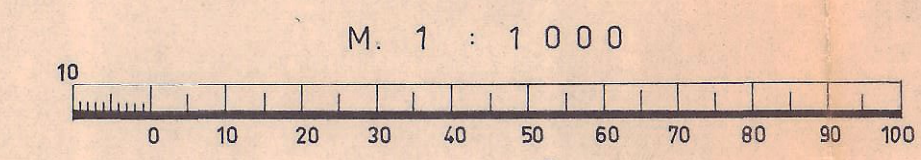
Wagner
(Wagner)

GEMEINDE HERMANNSTEIN

KREIS WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

FÜR DAS GEBIET
BRACHWIES SCHINDERSKAUL



ERLÄUTERUNG

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-
REICHES DES BEBAUUNGSPLANES | | VORHANDENE BEBAUUNG |
| | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNG | | ABZUBRECHENDE GEBÄUDE |
| | ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE | | GEPL. BEBAUUNG MIT ANGABE DER
HAUSSTELLUNG (FIRSTRICHUNG O. HAUPTGEB.) |
| | ÖFFENTL. GRÜNLÄCHE MIT LANDSCHAFTS-
GESTALTENDER AUFFORSTUNG | | GEPL. BEBAUUNG MIT ANGABE DER DACH-
NEIGUNG z.B. 0-25° |
| | SCHUTZPFLANZUNG | | BAULINIE |
| | DAUERKLEINGÄRTEN | | BAUGRENZE |
| | LANDWIRTSCHAFTLICH GEN. FLÄCHE | | 1 ART DER BAUL. NUTZUNG |
| | FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF | | 2 GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE) |
| | FRIEDHOFSGELÄNDE | | 3 GRUNDFLÄCHENZAHL |
| | KINDERSPIELPLATZ | | 4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| | KIRCHE | | 5 OFFENE BAUWEISE |
| | VERWALTUNGS- GEB. OD. BÜRGERHAUS | | GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE
(EMPFEHLUNG) |
| | KINDERGARTEN | | FEUERWEHR |
| | | | ÖFFENTL. PARKPLATZ |
| | | | UMFORMERSTATION |

HINWEISE UND FESTSETZUNGEN

DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN PROJ. GEBÄUDE HABEN NUR SYMBOLISCHE BEDEUTUNG. SIE BESTIMMEN LEDIGLICH DIE AUSRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE. TALSEITIG ZUR STRASSE PROJ. GEBÄUDE SIND HÖHENMÄSSIG SO ZU ORIENTIEREN, DASS SIE AN DEN ÖFFENTLICHEN ABWASSERKANAL ANGESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN.

DIE ANGEGBENE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GILT ALS OBERE GRENZE. ES SIND NUR EINZEL- ODER DOPELHAUSER ZULÄSSIG. INNERHALB DER AUCH 2-GESCHOSSIGEN BAUWEISE DARF DIE DACHNEIGUNG BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 20° UND FÜR EINGESCHOSSIGE GEBÄUDE NUR ZWISCHEN 30 UND 50° (ALTER TEILUNG) BETRAGEN. SODERN FÜR 1-GESCHOSSIGE BEBAUUNG KEINE DACHNEIGUNG ANGEBOREN IST. MUSS DIE DACHNEIGUNG MIND. 10° BETRAGEN. KIESESTOCK (DREIFEL) IST FÜR ZWEIFGESCH. GEBÄUDE NICHT GESTATET. BEI EINGESCH. GEBÄUDEN SIND GARAGEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ZU ERRICHTEN (KEINE FREISTEHENDEN GARAGEN). SIE SIND IN EINEM ABSTAND VON MIND. 5,00 m VON DER STRASSENBEREICHUNGSLINIE ZU ERRICHTEN. SODERN DAS VORH. GELÄNDE DIES NICHT ZULÄSST, KANN AUSNAHME BIS AUF 2,00 m ZUGEL. WERDEN. WOHNGRUNDSTÜCKE MÜSSEN MIND. 480 qm GRUNDFLÄCHE AUFWEISEN. DIE BINFRIEDIGUNG DARF STRASSENSEITIG VOR DER BAULINIE ODER BAUGRENZE 1,00 m, IM ÜBRIGEN 1,50 m NICHT ÜBERSTREIFEN.

KATASTERVERMERK Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Wetzlar, den 20.8.73
Katasteramt:
Im Auftrage

BEARBEITET
MITTENBAAR-BICKEN IM AUGUST 1973
Walter
ARCHITEKT BDB

AUFSTELLUNG EINGELEITET
DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG
IN DER SITZUNG AM 11. 1972

GENEHMIGUNGSVERMERK

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG
IN DER SITZUNG AM 24.8.73 1973

BÜRGERMEISTER I. BEIGEORDNETER

OFFENGELEGT
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN
UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE
VOM 18.6. 1974 BIS 14.7. 1974

RECHTSKRAFT
DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
UND OFFENLEGUNG VOM 26.05. 1975
BIS 27.06. 1975
AM 28.06. 1975

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GEÄNDERT